

# Medienmitteilung

18. April 2019

SIX Exchange Regulation AG  
Hardturmstrasse 201  
Postfach  
CH-8021 Zürich  
[www.six-exchange-regulation.com](http://www.six-exchange-regulation.com)

Media Relations:  
T +41 58 399 2227  
[pressoffice@six-group.com](mailto:pressoffice@six-group.com)

## Die Offenlegungsstelle publiziert ihren Jahresbericht 2018

- Die Offenlegungsstelle publizierte im Berichtsjahr 2018 die neue Mitteilung I/2018 zu den Bestimmungen zur Meldepflicht von Art. 120 Abs. 3 des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG). Zudem wurden die bestehenden Mitteilungen im Berichtsjahr formell sowie auch materiell geringfügig angepasst.
- Die von der Offenlegungsstelle zur Verfügung gestellten Meldeformulare erfuhren im Berichtsjahr formelle Anpassungen.
- Die Offenlegungsstelle befasste sich im Rahmen diverser Empfehlungen u.a. mit Fragen im Zusammenhang mit Kapitalmarkttransaktionen; hierbei standen Beteiligungsderivate und Sub-Underwriting Agreements im Vordergrund.

### Mitteilungen der Offenlegungsstelle

Mit Inkrafttreten des Finanzmarktinfrastrukturgesetzes (FinfraG) per 1. Januar 2016 wurde eine neue, separate Meldepflicht eingeführt: Neben dem wirtschaftlich Berechtigten sind nun auch Dritte meldepflichtig, die ermächtigt sind, Stimmrechte nach freiem Ermessen auszuüben (Art. 120 Abs. 3 FinfraG). In der neuen **Mitteilung I/2018**, welche die Offenlegungsstelle am 20. September 2018 publiziert hat, werden der Anwendungsbereich dieser Bestimmung und die konkrete Ausgestaltung der Meldepflicht näher erläutert. Weiter wurden die Mitteilungen der Offenlegungsstelle im Berichtsjahr formell sowie auch materiell geringfügig angepasst (vgl. hierzu die [Medienmitteilung vom 20. September 2018](#)).

**Mitteilung I/00** „Umfang der Meldepflicht eines Konzerns bzw. einer Unternehmensgruppe“ sowie **Mitteilung II/99** „Vermögensverwaltungs- und Depotgeschäft/Nominees“ wurden ersatzlos aufgehoben, weil diese obsolet geworden waren.

### Meldeformulare der Offenlegungsstelle

Eine Offenlegungsmeldung i.S.v. Art. 120 f. FinfraG hat innert vier Börsentagen nach Entstehen der Meldepflicht bei der Gesellschaft und der zuständigen Offenlegungsstelle einzugehen. Die Offenlegungsstelle hat entsprechende Meldeformulare zur Verfügung zu stellen [(Art. 24 Abs. 1 Finanzmarktinfrastrukturverordnung-FINMA (FinfraV-FINMA))].

Die von der Offenlegungsstelle zur Verfügung gestellten Meldeformulare erfuhren im Berichtsjahr formelle Anpassungen. Die aktuellen Versionen finden sich auf der [Webseite der SIX Exchange Regulation AG](#).

### **Empfehlungen der Offenlegungsstelle**

Die Offenlegungsstelle hatte aufgrund diverser Gesuche um Ausnahmen, Erleichterungen und/oder Vorabentscheid mehrmals die Gelegenheit, sich mit konkreten und komplexen Fragen des Offenlegungsrechts zu befassen. Insbesondere ergingen Empfehlungen im Zusammenhang mit Kapitalmarkttransaktionen, wobei Fragen betreffend Beteiligungsderivate und Sub-Underwriting Agreements im Vordergrund standen. Ebenfalls Gegenstand einer Empfehlung war die Meldepflicht im Zusammenhang mit der Offenlegung von direkt beteiligten Personen im Konzern.

Die erwähnten Empfehlungen sind in anonymisierter Form im Jahresbericht 2018 abgedruckt.

Der Jahresbericht der Offenlegungsstelle ist unter folgendem Link publiziert: <https://www.six-exchange-regulation.com/de/shared/component/redirected/disclosure-annual-reports.html>

Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/investor/obligations/disclosure-of-shareholdings.html>

Für Fragen steht Ihnen Jürg Schneider, Head Media Relations, gerne zur Verfügung.

Telefon: +41 58 399 2129  
E-Mail: [pressoffice@six-group.com](mailto:pressoffice@six-group.com)

### **SIX Exchange Regulation AG**

SIX Exchange Regulation AG vollzieht die bundesrechtlich vorgegebenen Aufgaben, die vom Regulatory Board erlassenen Regeln und überwacht deren Einhaltung. SIX Exchange Regulation AG verhängt Sanktionen, soweit die Reglemente diese Kompetenz erteilen, oder stellt Sanktionsanträge an die Sanktionskommission von SIX Swiss Exchange.

SIX Exchange Regulation AG untersteht direkt dem Verwaltungsratspräsidenten von SIX, was die Unabhängigkeit von SIX Exchange Regulation AG vom operativen Geschäft von SIX Swiss Exchange AG, SIX Corporate Bonds AG und SIX Repo AG gewährleistet. SIX Exchange Regulation AG ist unterteilt in die Bereiche Listing & Enforcement, welcher für die Emittentenregulierung zuständig ist und Surveillance & Enforcement, welcher die Handelsüberwachung wahrnimmt.

[www.six-exchange-regulation.com](http://www.six-exchange-regulation.com)

### **Offenlegungsstelle**

Die Offenlegungsstelle ist eine eigene Abteilung innerhalb von SIX Exchange Regulation AG. Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die Offenlegungsstelle untersteht in rechtlicher Sicht der direkten Aufsicht durch die FINMA, der Offenlegungsstelle kommen dabei jedoch keine hoheitlichen Kompetenzen zu.

**SIX**

SIX betreibt und entwickelt Infrastrukturdienstleistungen in den Geschäftseinheiten Securities & Exchanges, Banking Services und Financial Information mit dem Ziel, die Effizienz, Qualität und Innovationskraft über die gesamte Wertschöpfungskette des Schweizer Finanzplatzes zu erhöhen. Das Unternehmen befindet sich im Besitz seiner Nutzer (127 Banken) und erwirtschaftete 2018 mit rund 2'600 Mitarbeitenden und einer Präsenz in 20 Ländern einen Betriebsertrag von über 1,9 Milliarden Schweizer Franken sowie ein Konzernergebnis von 221,3 Millionen Schweizer Franken.

[www.six-group.com](http://www.six-group.com)